

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach "Interdisziplinäre Medienwissenschaft" vom 1. September 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) haben die Technische Fakultät, die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaften, die Fakultät für Erziehungswissenschaft sowie die Fakultät für Soziologie folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 69), geändert durch Ordnung vom 01. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) in Verbindung mit der Berichtigung vom 2. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 169) erlassen:

Präambel

Die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Soziologie und die Technische Fakultät bieten unter organisatorischer Verantwortung der Technischen Fakultät gemeinsam den Studiengang "Interdisziplinäre Medienwissenschaft" an.

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums im Fach „Interdisziplinäre Medienwissenschaft“ werden folgende Grade verliehen:

- "Master of Arts" (M. A.), wenn mindestens die Hälfte der im Studium erworbenen Leistungspunkte im sozial- oder geisteswissenschaftlichen Bereich erbracht wurden, oder
- "Master of Science" (M. Sc.), wenn mindestens die Hälfte der im Studium erworbenen Leistungspunkte im technik- oder informationswissenschaftlichen Bereich erbracht wurden.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

(1) Zugang zum Masterstudium hat, wer über folgende Qualifikationen verfügt:

- a) erfolgreicher Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit medien- oder kommunikationswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung, oder
- b) erfolgreicher Abschluss in einem Diplom oder Lehramtsstudiengang mit vergleichbarem Profil oder
- c) erfolgreicher Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit anderer fachlicher Ausrichtung, jedoch besonderem Nachweis von medienwissenschaftlichen Kenntnissen und medienpraktischen Kompetenzen.

Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse gemäß Abs. 1 a) - c) entscheidet die nach Ziffer 6 zuständige Stelle.

(2) Voraussetzung für den Zugang ist ferner das fristgerechte Einreichen einer schriftlichen Ausarbeitung, mit einer Darstellung der bisherigen Studienleistungen und -inhalte und der Motivation und Qualifikation für das Masterstudium sowie eines Lebenslaufs und einer Abschrift des Bachelorzeugnisses (BA-Zeugnis) bzw. des Hochschulzeugnisses. Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterium	Mögliche Punktzahl
Vorkenntnisse für das Modul 1	0 – 3
Vorkenntnisse für das Modul 2	0 – 3
Vorkenntnisse für das Modul 3	0 – 3
Vorkenntnisse für das Modul 4	0 – 3
Vorkenntnisse für das Modul 5	0 – 3
Vorkenntnisse Medienpraxis (Erwerb durch Praktika, Berufstätigkeit, Ausbildung oder universitäre Ausbildung)	0 – 3
Vorkenntnisse für das Modul 7	0 – 3
Abschlussnote BA-Zeugnis 1,0 – 1,2	9
Abschlussnote BA-Zeugnis 1,3 – 1,5	7
Abschlussnote BA-Zeugnis 1,6 – 1,8	6
Abschlussnote BA-Zeugnis 1,9 – 2,1	5
Abschlussnote BA-Zeugnis 2,2 – 2,5	4
Abschlussnote BA-Zeugnis 2,6 – 2,8	3
Abschlussnote BA-Zeugnis 2,9 - 3,1	2
Abschlussnote BA-Zeugnis 3,2 - 3,5	1
Gesamt	0 – 30

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nach diesen Kriterien über 24 Punkte erhalten, gelten als "voll geeignet" und erhalten Zugang zum Masterstudium, Bewerberinnen oder Bewerber, die nach diesen Kriterien 12 - 24 Punkte erreichen, gelten als "bedingt geeignet", und Bewerberinnen oder Bewerber, die weniger als 12 Punkte erreichen, gelten als "nicht geeignet".

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die 12 - 24 Punkte erreicht haben, werden zu einem Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten eingeladen. Ziel des Auswahlgesprächs ist festzustellen, ob die anhand der schriftlichen Unterlagen als bedingt eingestuft Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang geeignet sind. Die Eignung wird anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien festgestellt. Die we-

sentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs die Eignung festgestellt worden, kann der Zugang unter der Auflage gewährt werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden.

- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Auswahlgremium, das von der in Ziffer 6 genannten Stelle eingesetzt wird und dem fünf am Studiengang beteiligte Personen, davon mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, angehören. Das Auswahlgremium kann den Zugang unter der Auflage gewähren, dass nur bestimmte Hauptmodule gewählt werden dürfen.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird gegebenenfalls geprüft, ob die Zahl der „voll geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber und der „bedingt geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Abs. 4 Zugang erhalten, die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber die Menge der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 2 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt zunächst die Gesamtnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Reihenfolge der Zulassung.
- (3) Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches "Interdisziplinäre Medienwissenschaft" kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und zu Verzögerungen führen.

5. Struktur des Studiums

5.1 Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1 E	Einführungsmodul I	9	6	1 + 2	1	2	
2 E	Einführungsmodul II	10	8	1 + 2	1	1	
Summe:		19	14		2	3	

Das Studium der Einführungsmodule I und II ist obligatorisch. Wenn im Rahmen der Erstausbildung bereits Grundkenntnisse der Art, wie sie in den Einführungsmodulen I und II vermittelt werden, erworben wurden, können einzelne Einführungsveranstaltungen oder ein vollständiges Einführungsmodul entfallen. Die dadurch ebenfalls entfallenden Leistungspunkte und Einzelleistungen müssen durch Leistungspunkte im Rahmen des Wahlpflichtbereichs im gleichen Umfang ausgeglichen werden.

5.2 Profil (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Hauptmodul 1: ¹⁾ Medien, Gesellschaft und Kultur	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
2	Hauptmodul 2: ¹⁾ Medientheorien	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
3	Hauptmodul 3: Texttechnologien oder ¹⁾	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E) + Beginn des Einf. Modul II (2 E)
4	Hauptmodul 4: Bildverarbeitungstechnologien ¹⁾	15	10	1-3	1	1	
5	Hauptmodul 5: ¹⁾ Methoden der Medienforschung	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
6	Hauptmodul 6: ¹⁾ Praxis- Umgang mit Medien	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
7	Hauptmodul 7: ¹⁾ (Neue) Medien und Lernen	15	10	1 – 3	1	1	Beginn des Einf. Modul I (1 E)
8	Studienelement Praktikum	11		2 + 3		1 ²⁾	
9	Masterarbeit	25		3 + 4	1		Masterarbeit
	Kolloquium	5			1		
Summe:		101	40		6	5	

¹⁾ Es müssen nach Wahl der Studierenden vier der sieben Hauptmodule studiert werden. Dabei ist die Wahl des Hauptmoduls 3 oder des Hauptmoduls 4 obligatorisch. Die Wahlfreiheit der Hauptmodule kann durch Zu-

gangsaufgaben weiter eingeschränkt werden.

- 2) Das Praktikum hat in der Regel einen Umfang von sechs Wochen Vollzeit und muss durch einen Bericht dokumentiert werden.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 8 bis 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden durch die regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Benotete Einzelleistungen werden in der Regel durch das Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 15 – 20 Seiten, durch eine mündliche Einzelleistung im Umfang von 30 Minuten oder durch eine Klausur von in der Regel 120 Minuten erbracht. Unbenotete Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 60 - 90 Minuten Dauer,
 - Referaten von 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 3 und höchstens 8 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen,
 - mündliche Einzelleistungen im Umfang von der Regel 20 Minuten Dauer.Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (4) Bei schriftlichen Einzelleistungen ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus ist die schriftliche Einzelleistung in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.
- (5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Das Masterarbeitsmodul besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
 - a) Die Masterarbeit kann nach Rücksprache mit den betreuenden Lehrenden sowohl eine schriftliche Abschlussarbeit, aber auch ein praktisches Projekt - wie beispielsweise eine Lernsoftware-CD oder eine Konzeption für ein medienwissenschaftlich orientiertes Projekt sein. In diesem Fall ist jedoch ebenfalls eine schriftliche Zusammenfassung über Ziele, Methoden und Adressaten des Projekts einzureichen. Das Thema der Masterarbeit kann nur aus dem Bereich eines erfolgreich studierten Moduls gewählt werden.
 - b) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Die Ausgabe des Themas kann jedoch erst erfolgen, wenn mindestens 70 der in den Modulen zu erbringenden LP und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate, der Umfang soll 70 Seiten (ca. 28.000 Wörter), die Zusammenfassung eines praktischen Projekts soll 10 - 20 Seiten umfassen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die nach Ziffer 6 zuständige Stelle nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu drei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu vier Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Technischen Fakultät abzugeben; Absatz 4 Sätze 2 - 4 gelten entsprechend.
 - c) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit und ihre fachlichen Grundlagen mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Gegenstand des Kolloquiums ist die Verteidigung der Masterarbeit. Das Kolloquium findet in der Regel spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit (mindestens 4,0) statt. Der Termin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Das Kolloquium wird von den beiden Lehrenden, die die Masterarbeit abschließend bewertet haben, geleitet und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

7. Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 MPO Fw.)

Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle und für die Studienberatung im Sinne des § 11 Abs. 1 MPO Fw. sind die Dekaninnen und/oder Dekane der beteiligten Fakultäten gemeinsam zuständig (Studiengangsleitung). Die Studiengangsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans der Technischen Fakultät den Ausschlag. Die Studiengangsleitung kann ihre Zuständigkeit widerruflich auf die Dekanin oder den Dekan der Technischen Fakultät übertragen.

8. **In-Kraft-Treten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Interdisziplinäre Medienwissenschaft“ vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 12 S. 155) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 30. April 2008, der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 16. April 2008, der Fakultät für Soziologie vom 23. April 2008 und der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2008.

Bielefeld, den 1. September 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann